

# RS OGH 2019/10/24 6Ob107/19g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2019

## Norm

ABGB §412

ABGB §850

VermG §8

## Rechtssatz

An der Verbindlichkeit der Naturgrenze ist bei nicht im Grenzkataster eingetragenen Grundstücken auch in jenen Fällen festzuhalten, in denen Bodenbewegungen über einen langen Zeitraum hinweg zu einer großflächigen Verschiebung der Erdoberfläche führen, sodass Grenzzeichen sowie für die Naturgrenzen relevante äußere Zeichen und Geländemerkmale in einem größeren Gebiet gegenüber der Mappengrenze verschoben werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 107/19g  
Entscheidungstext OGH 24.10.2019 6 Ob 107/19g  
Veröff: SZ 2019/100

## Schlagworte

Naturgrenze, Bodenbewegung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132874

## Im RIS seit

18.12.2019

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)